

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Schalkholz, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schalkholz vom 21. August 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Schalkholz erlassen:

Artikel 1

**§ 4
Ausschussvorsitzende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro. Stellvertretenden von Ausschussvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.

Artikel 2

**§ 5
Bürgerliche Ausschussmitglieder
(§ 9 Abs.1 Nr. 6 EntschVO)**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein eine monatliche Sitzungspauschale in Höhe von 13,00 Euro.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schalkholz, 28.11.2019

gez. Manfred Lindemann
Bürgermeister